

Sitzung vom 5. Juni 1991

**1836. Anfrage**

Kantonsrätin Irène Meier, Küsnacht, hat am 19. März 1991 folgende Anfrage eingereicht:

Der Bundesrat beabsichtigt offenbar, neben der eidgenössischen auch die kantonalen Gesetzgebungen mittels "not"rechtlichen Exekutivkompetenzen ans EG-Recht anpassen zu lassen.

Diese Absicht des Bundesrates wirft auch für den Kanton Zürich grundlegende Fragen auf.

1. Wie beurteilt der Regierungsrat das Ansinnen des Bundesrates, die Gesetzgebung - auch die kantonale - ohne Einbezug von Parlament und Volk mittels "not"rechtlichen Exekutivkompetenzen ans EG-Recht anpassen zu wollen?
2. Welche kantonalen Erlasse wären in welcher Art und Weise hauptsächlich von einer solchen "Not"gesetzgebung betroffen?
3. Was für "Not"rechtskompetenzen wären für die kantonalen Exekutiven vorgesehen?
4. Was für eine Politik verfolgt der Regierungsrat gegenüber dem Bundesrat in bezug auf dessen Pläne, solche staatspolitisch heiklen Fragen wie den EWR-Beitritt und die Übernahme von EG-Recht auf diese Art vorantreiben zu wollen?

Auf Antrag der Direktion der Volkswirtschaft

b e s c h l i e s s t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Die Anfrage Irène Meier, Küsnacht, wird wie folgt beantwortet:

Der Vertrag über einen Europäischen Wirtschaftsraum (EWR), über den die Europäische Gemeinschaft (EG) und die EFTA-Staaten zurzeit verhandeln, umfasst rund 1400 Rechtserlasse der EG. Es ist vorgesehen, dass der EWR-Vertrag auf den 1. Januar 1993, den Zeitpunkt der Vollendung des EG-Binnenmarktes, in Kraft treten würde. Im Falle eines Beitritts der Schweiz zum EWR müssten die Gesetzgebung des Bundes und der Kantone dem EWR-Recht angeglichen werden. Bei der Einführung des EWR-Rechts in das innerstaatliche Recht ist zwischen Anpassung und Umsetzung zu unterscheiden. Anpassung erfolgt, wo EWR-Normen direkt anwendbar sind und dem Gesetzgeber keinen Gestaltungsspielraum überlassen. Bei der Umsetzung werden Rechtsetzungsaufträge aus Richtlinien des EWR-Rechts erfüllt. Richtlinien sind hinsichtlich des zu erreichenden Ziels verbindlich, die Wahl der Form und Mittel bleibt aber den innerstaatlichen Behörden überlassen.

Der Kanton Zürich hat verschiedentlich in Vernehmlassungen und im Kontaktgremium der Kantone gegenüber dem Bund betont, dass der Prozess der europäischen Integration nicht zu einer Kompetenzverschiebung von den Kantonen auf den Bund führen dürfe. Ebenso sei grundsätzlich der normale Gesetzgebungsweg einzuhalten und es seien, um dies zu gewährleisten, in Brüssel genügende Übergangsfristen auszuhandeln.

Über einen alltäglichen EWR-Beitritt der Schweiz wäre voraussichtlich im Herbst 1992 eine eidgenössische Volksabstimmung durchzuführen. Würde dem Beitritt zugestimmt, müsste angesichts der knappen Zeitverhältnisse damit gerechnet werden, dass die Rechtsänderung bis zum 1. Januar 1993 praktisch unmöglich wäre. Dies stünde der Anwendung direkt anwendbarer EG-Normen allerdings nicht entgegen. Eine theoretische Lösung, um die fristgerechte Änderung des kantonalen Rechts zu ermöglichen, könnte darin bestehen, dass das Bundesrecht die kantonalen Regierungen ermächtigt, die im Zusammenhang mit dem EWR-Vertrag zur Einführung übergeordneten Rechts notwendigen Bestimmungen zu erlassen. Gegenüber Abweichungen vom ordentlichen Gesetzge-

ungsverfahren ist aber grosse Zurückhaltung geboten. Eine Umsetzung von europäischem Recht, die nicht unseren Normstufen entspricht, wäre höchstens in Bereichen gerechtfertigt, wo objektiv eine grosse Dringlichkeit gegeben ist und zugleich eine geringe Gestaltungsmöglichkeit für den Gesetzgeber vorliegt. Dies könnte allenfalls in Fällen von sehr detaillierten und genau formulierten EG-Richtlinien zutreffen. Ob überhaupt und welche besonderen Kompetenzen für die kantonalen Exekutiven vorgesehen sind, lässt sich heute nicht konkret sagen. Es dürfte sich gegebenenfalls am ehesten um abschliessende oder einstweilige Verordnungskompetenzen handeln. Eine vom Kontaktgremium der Kantone beauftragte Arbeitsgruppe mit Fachleuten des Bundes und der Kantone untersucht zurzeit die Auswirkungen des EWR-Rechts auf die Rechtsordnungen der Kantone hinsichtlich organisations- und verfahrensrechtlicher Aspekte.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Direktion der Volkswirtschaft.

Zürich, den 5. Juni 1991

Vor dem Regierungsrat  
Der Staatsschreiber:

**Roggwiller**